

RS OGH 2006/6/26 16Ok51/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2006

Norm

KartG 2005 §1 Abs1

Rechtssatz

Eine Beschränkung („Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung“) des Wettbewerbs liegt in der Regel vor, wenn die wettbewerbslich relevante Handlungsfreiheit aller oder einzelner der an einer der drei in § 1 Abs 1 KartG 2005 beschriebenen Koordinierungsformen (Vereinbarung, Beschluss, abgestimmtes Verhalten) beteiligten Unternehmen beeinträchtigt ist.

Trotz Fehlens einer Beschränkung der wettbewerbslichen Handlungsfreiheit kann eine Wettbewerbsbeschränkung von einer Absprache ausgehen (das heißt von ihr bewirkt werden), wenn eine von den beteiligten Unternehmen geschaffene Interessenlage es unwahrscheinlich macht, dass sie bestimmte Wettbewerbshandlungen durchführen werden. Insbesondere kommt eine Wettbewerbsbeschränkung bei der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen durch Konkurrenten im Hinblick auf aus der Gründung möglicherweise resultierende Auswirkungen auf das Wettbewerbsverhalten der Gründerunternehmen (Gruppeneffekt) in Betracht.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 51/05

Entscheidungstext OGH 26.06.2006 16 Ok 51/05

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120915

Dokumentnummer

JJR_20060626_OGH0002_0160OK00051_0500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at